LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
18. Wahlperiode

Drucksache 18/13514
zu Drucksache 18/13325
25. 11. 2025

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Carl-Bernhard von Heusinger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
– Drucksache 18/13325 –

Umgang mit schuldunfähigen Täterinnen und Täter

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/13325 –** vom 4. November 2025 hat folgenden Wortlaut:

In der öffentlichen Debatte wird vermehrt die Frage aufgeworfen, wie präventiv mit psychisch auffälligen Personen mit Risikopotenzial umgegangen werden soll. Es steht fest, dass eine psychische Erkrankung allein das Risiko für Gewalt nicht erhöht. In Einzelfällen kann bei bestimmten Krankheitsbildern in Kombination mit Risikofaktoren wie Geschlecht, Alter, Drogenkonsum, sozialer Isolation oder prekären Lebensverhältnissen eine erhöhte Gefährdung vorliegen. Während der Konferenz der Ministerpräsidentinnen und -präsidenten (MPK) in Mainz im Oktober 2025 wurde zur Erkennung von Risikopotenzialen bei Personen mit psychischen Auffälligkeiten ein Beschluss gefasst.
Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Anzahl schuldunfähiger Täterinnen und Täter in den letzten fünf Jahren entwickelt (bitte aufschlüsseln nach Delikt)?
2. Welches Bedrohungsmanagement gibt es in Hinblick auf Menschen mit Gewaltpotenzial und psychischen Auffälligkeiten?
3. Welche Personen und Behörden außerhalb der Polizei (z. B. Psychologen, Gesundheitsamt) sind am Bedrohungsmanagement beteiligt?
4. Welche Überlegungen gibt es, um das Bedrohungsmanagement weiter auszubauen?
5. Welche Maßnahmen werden zur Identifizierung ergriffen, um Straftaten zu verhindern?
6. Welche Waffen oder Hilfsmittel hat die Polizei in der Vergangenheit gegenüber Personen mit psychischen Auffälligkeiten und einem Risikopotenzial eingesetzt?
7. Gibt es Überlegungen, alternative Waffen oder Hilfsmittel (z. B. Netzpistole) gegenüber Menschen mit Gewaltpotenzial einzusetzen?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 27. November 2025

Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

25. November 2025

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carl-Bernhard von Heusinger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
betr. „Umgang mit schuldunfähigen Täterinnen und Täter“
- Drucksache 18/13325 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

Vorbemerkung:

Die Verknüpfung von psychischen Auffälligkeiten bzw. Erkrankungen mit dem Bedürfnis nach Sicherheit ist sensibel zu behandeln. Es ist korrekt, dass psychisch erkrankte Menschen grundsätzlich nicht häufiger gewalttätig sind, als Menschen ohne psychische Erkrankung. Gewalt entsteht, wie in der Anfrage dargelegt, meist durch ein Zusammentreffen von mehreren Faktoren. Menschen mit psychischen Erkrankungen sind sogar sehr viel öfter Opfer von Gewalttaten als Täter. Die Landesregierung steht für eine Politik, die auf Prävention, niederschwellige und sektorenübergreifende Behandlung sowie auf Entstigmatisierung setzt. Denn Prävention und leicht zugängliche Behandlung sind die wirksamsten Maßnahmen, um Gewalttaten, bei denen eine psychische Erkrankung eine Rolle spielt, zu vermeiden. Ziel soll es sein, Menschen mit psychischen Erkrankungen die Unterstützung zukommen zu lassen, die sie brauchen, und Ausgrenzung und Stigmatisierung zu unterbinden.

Schuldunfähige Täterinnen und Täter sind nicht mit psychisch auffälligen oder erkrankten Personen gleichzusetzen. Vielmehr handelt es sich dabei um einen strafrechtlichen Begriff, der sich aus § 20 des Strafgesetzbuchs (StGB) ergibt. Diese Norm ist bei der Prüfung der schuldhaften Begehung einer Straftat von Bedeutung. Dabei ist ausdrücklich zu betonen, dass Schuldunfähigkeit nicht zwingend mit dem Vorliegen einer psychischen Erkrankung einhergeht. Sie kann auch durch andere Umstände – etwa einen Vollrausch – begründet sein.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Informationen zur Anzahl der schuldunfähigen Täterinnen und Tätern sind den justiziellen Statistiken nicht zu entnehmen.

Der Verfahrensstatistik der Staatsanwaltschaften des Landes Rheinland-Pfalz (StA-Statistik) kann lediglich die Zahl der beschuldigten Personen entnommen werden, für die das Verfahren durch Einstellung wegen Schuldunfähigkeit nach § 20 StGB erledigt wurde. Eine Aufschlüsselung nach Delikten ist anhand der StA-Statistik nicht möglich, da diese nur nach den strafrechtlichen Sachgebieten differenziert. Dies vorausgeschickt kann zur Zahl der von Ermittlungsverfahren betroffenen Personen (ohne Generalstaatsanwaltschaften) für die Jahre 2020 - 2024 Folgendes mitgeteilt werden:

	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Jahr 2024
Summe	458	531	495	599	423
davon entfallen auf die Sachgebiete:					
SG 10 Staatsschutzsachen	0	0	0	1	0
SG 11 Politische Strafsachen	9	19	16	20	22
SG 15 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (soweit nicht SG 20)	13	14	11	12	15
SG 16 Verbreitung pornografischer Schriften (§§ 184- 184 e StGB)	2	2	0	1	3
SG 21 vorsätzliche Körperverletzungen (soweit nicht SG 20, 51,53 oder 90)	46	44	51	62	53
SG 25 Diebstahl und Unterschlagung (soweit nicht SG 51)	64	81	76	104	65
SG 26 Betrug und Untreue (soweit nicht SG 40, 41 o. 51)	76	50	51	58	35
SG 35 Verkehrsstraftaten mit fahrlässiger Tötung sowie gemeingefährliche Straftaten nach den §§ 315 bis 315 e StGB, ausgenommen Vergehen nach § 315 c Abs. 1 Nr. 1 a StGB	2	4	1	3	3
SG 36 sonstige Verkehrsstraftaten	3	5	4	1	3
SG 45 Umweltschutzstraftaten	0	0	0	0	1
SG 56 sonstige Straftaten nach dem Aufenthalts- und dem Asylgesetz und dem Freizügigkeitsgesetz/EU	0	0	0	3	0
SG 60Straftaten nach dem BtMG, für die das Gesetz eine Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr vorsieht	2	2	0	0	2
SG 61 sonstige Straftaten nach dem BtMG	4	6	5	8	4
SG 90 sonstige allgemeine Straftaten, für die das Gesetz Freiheitsstrafen von nicht unter einem Jahr vorsieht	10	10	7	9	3
SG 99 sonstige allgemeine Straftaten	227	294	273	317	214

Demgegenüber lassen sich der Strafverfolgungsstatistik Informationen zu Aburteilungen und Verurteilungen entnehmen. Es werden die abgeurteilten Personen ausgewiesen, welche nach § 20 StGB schuldunfähig waren und in einem psychiatrischen Krankenhaus (Psych. KH) oder einer Entziehungsanstalt (EA) untergebracht wurden sowie auch solche, die nicht untergebracht wurden. Zum Überblick wurden die einzelnen Deliktsgruppen, welche im Falle der Anordnung einer Unterbringung vorkamen, in der rechten Spalte der Tabelle aufgeführt.

	Schuldunfähige Abgeurteilte nach § 20 StGB			Deliktsgruppen im Falle der Anordnung einer Unterbringung
	ohne Anordnung einer Unterbringung	mit Anordnung einer Unterbringung		
2020	5	54		StGB 6. Abschnitt, §§ 111 bis 121 Widerstand gegen die Staatsgewalt StGB 16. Abschnitt, §§ 211 bis 222 Straftaten gegen das Leben StGB 17. Abschnitt, §§ 223 bis 231 Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit StGB 19. Abschnitt, §§ 242 bis 248 c Diebstahl und Unterschlagung StGB 20. Abschnitt, §§ 249 bis 256 Raub und Erpressung StGB 28. Abschnitt, §§ 306 bis 323 c Gemeingefährliche Straftaten
		Psych. KH	EA	
		48	6	
2021	2	58		StGB 6. Abschnitt, §§ 111 bis 121 Widerstand gegen die Staatsgewalt StGB 13. Abschnitt, §§ 174 bis 184 l Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung StGB 16. Abschnitt, §§ 211 bis 222 Straftaten gegen das Leben StGB 17. Abschnitt, §§ 223 bis 231 Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit StGB 18. Abschnitt, §§ 232 bis 241 a Straftaten gegen die persönliche Freiheit StGB 19. Abschnitt, §§ 242 bis 248 c Diebstahl und Unterschlagung StGB 20. Abschnitt, §§ 249 bis 256 Raub und Erpressung StGB 28. Abschnitt, §§ 306 bis 323 c Gemeingefährliche Straftaten Straftaten außerhalb des Strafgesetzbuches (StGB)
		Psych. KH	EA	
		52	6	

2022	2	54		StGB 6. Abschnitt, §§ 111 bis 121 Widerstand gegen die Staatsgewalt StGB 13. Abschnitt, §§ 174 bis 184 l Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung StGB 16. Abschnitt, §§ 211 bis 222 Straftaten gegen das Leben StGB 17. Abschnitt, §§ 223 bis 231 Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit StGB 20. Abschnitt, §§ 249 bis 256 Raub und Erpressung StGB 27. Abschnitt, §§ 303 bis 305 a Sachbeschädigung StGB 28. Abschnitt, §§ 306 bis 323 c Gemeingefährliche Straftaten
		Psych. KH	EA	
		49	5	
2023	4	54		StGB 6. Abschnitt, §§ 111 bis 121 Widerstand gegen die Staatsgewalt StGB 13. Abschnitt, §§ 174 bis 184 l Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung StGB 16. Abschnitt, §§ 211 bis 222 Straftaten gegen das Leben StGB 17. Abschnitt, §§ 223 bis 231 Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit StGB 18. Abschnitt, §§ 232 bis 241 a Straftaten gegen die persönliche Freiheit StGB 19. Abschnitt, §§ 242 bis 248 c Diebstahl und Unterschlagung StGB 28. Abschnitt, §§ 306 bis 323 c Gemeingefährliche Straftaten
		Psych. KH	EA	
		53	1	
2024	4	56		StGB 6. Abschnitt, §§ 111 bis 121 Widerstand gegen die Staatsgewalt StGB 13. Abschnitt, §§ 174 bis 184 l Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung StGB 16. Abschnitt, §§ 211 bis 222 Straftaten gegen das Leben StGB 17. Abschnitt, §§ 223 bis 231 Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit StGB 18. Abschnitt, §§ 232 bis 241 a Straftaten gegen die persönliche Freiheit StGB 19. Abschnitt, §§ 242 bis 248 c Diebstahl und Unterschlagung StGB 20. Abschnitt, §§ 249 bis 256 Raub und Erpressung StGB 27. Abschnitt, §§ 303 bis 305 a Sachbeschädigung StGB 28. Abschnitt, §§ 306 bis 323 c Gemeingefährliche Straftaten
		Psych. KH	EA	
		53	3	

Zu Frage 2:

Im Umgang mit psychisch kranken und auffälligen Menschen bzw. Personen mit erhöhtem Gewaltpotential erfolgt durch die Polizei Rheinland-Pfalz grundsätzlich ein einzelfallbezogenes Bedrohungsmanagement. Bei bestimmten Personengruppen bestehen darüber hinaus gesonderte Konzepte für das Bedrohungsmanagement.

Bei der Personengruppe der rückfallgefährdeten Gewalt- und Sexualstraftäter erfolgt das Bedrohungsmanagement nach dem Konzept VISIER.rlp (**V**orbeugendes **I**nformationsaustauschsystem zum **S**chutz vor **I**nhaftierten und **E**ntlassenen **R**ückfalltätern). Voraussetzungen für eine Aufnahme in VISIER.rlp ist die Begehung von erheblichen Straftaten mit einer erheblichen Schädigung der Opfer, eine negative Kriminalprognose sowie in der Regel eine vollverbüßte Haftstrafe. Das Vorliegen einer psychischen Erkrankung in Verbindung mit weiteren Faktoren kann bei den Personen im Einzelfall zur Erhöhung der Gefährlichkeit führen, ist aber keine Voraussetzung für die Aufnahme. Aufgrund der hohen formalen Voraussetzung zur Aufnahme in VISIER.rlp ist nur ein sehr kleiner, hochselektiver Anteil der Personengruppe der psychisch Kranken und Auffälligen von diesem Konzept betroffen.

Das Konzept VISIER.rlp stellt ein Informationsaustauschsystem zwischen der Justiz und der Polizei dar und verfolgt das Ziel, die gefährliche Zielgruppe zu erkennen und präventiv das Risiko eines Rückfalls durch ein individuelles Maßnahmenkonzept zu minimieren.

Im Bereich der Partnerschaftsgewalt als Form der Häuslichen Gewalt / Stalking erfolgt das Bedrohungsmanagement nach einer Konzeption für das Hochrisikomanagement. Dieses Konzept sieht besondere Maßnahmen vor, wenn die konkrete Gefahr der Begehung eines Tötungsdeliktes innerhalb der Partnerschaft besteht. Hierzu gehören unter anderem interdisziplinäre Fallkonferenzen, im Rahmen derer Absprachen konkreter opfer- und täterspezifischer Maßnahmen und die Erstellung einer risikominimierenden Sicherheitsplanung erfolgen. Menschen mit psychischen Auffälligkeiten sind nicht ausdrücklich Gegenstand der Analyse in Hochrisikofällen bei partnerschaftlicher Gewalt. Eine psychische Erkrankung kann bei der Risiko-einschätzung Berücksichtigung finden.

Zu Frage 3:

Die Beteiligung verschiedener öffentlicher Stellen und Einrichtungen erfolgt einzelfallbezogen. Eine abschließende Aufzählung ist daher nicht möglich. Zu den beteiligten öffentlichen Stellen und Einrichtungen gehören u. a. Staatsanwaltschaften, Führungsaufsichtsstellen, Betreuungsgerichte, Jugendämter, Gesundheitsämter, Ausländerämter, Schulen, Interventionsstellen, Frauenunterstützungseinrichtungen, Täterarbeitseinrichtungen und polizeiliche Opferberatungsstellen. Darüber hinaus können im Einzelfall weitere Stellen wie betreuende Einrichtungen, Personen im Auftrag der sozialen Träger oder bestellte Betreuerinnen und Betreuer hinzukommen.

Zu Frage 4:

Die Polizeien der Länder und des Bundes befassen sich aktuell mit der Überarbeitung des Bedrohungsmanagements. Auch die Polizei Rheinland-Pfalz beschäftigt sich mit der Einführung eines integrierten, behördenübergreifenden und ganzheitlichen Krisen- und Bedrohungsmanagements.

Zu Frage 5:

Bei der Identifizierung von Bedrohungen nimmt der Informationsaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden und den in Frage 3 benannten Akteuren eine besondere Rolle ein. Dieser kann unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen im unmittelbaren Austausch oder im Rahmen von Fallkonferenzen erfolgen. Ziel des Informationsaustausches ist die Prüfung von Maßnahmen in eigener Zuständigkeit der Mitwirkenden sowie die verbindliche Absprache für die weitere Maßnahmengestaltung.

Den Polizei- und Ordnungsbehörden stehen hierfür die allgemeinen Befugnisse nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) zur Verfügung. Diese umfassen beispielhaft Gefährderansprachen, Ausschreibungen zur polizeilichen Beobachtung oder die Zuführung in eine medizinische Einrichtung im Krisenfall.

Im Falle eines strafrechtlich relevanten Verhaltens stehen der Polizei die spezialgesetzlichen Regelungen des StGB sowie der Strafprozessordnung (StPO) zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Strafverfahrens zur Verfügung.

Gleiches gilt für die Hochrisikofälle bei partnerschaftlicher Gewalt. Auch hier stehen die allgemeinen Befugnisse nach dem POG und der StPO zur Verfügung. Ergänzend ist in diesem Zusammenhang auf das Gewaltschutzgesetz hinzuweisen, welches neben der polizeilichen Verfügung die Möglichkeit eines gerichtlichen Kontakt- und Näherungsverbotes beinhaltet und bei Verstoß eine eigene, strafrechtliche Sanktion ermöglicht.

Zu Frage 6:

Der Einsatz von Waffen und Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt gegenüber Personen mit psychischen Auffälligkeiten und einem Risikopotential wird nicht statistisch erhoben. Grundsätzlich werden durch die Polizei ausschließlich Waffen und Hilfsmittel der körperlichen Gewalt eingesetzt, welche im § 77 POG zugelassen sind. Der Einsatz dieser Zwangsmittel erfolgt in jedem Fall auf Grundlage entsprechender Ermächtigungsregelungen und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Zu Frage 7:

Die Ausstattung der Polizei wird fortlaufend geprüft und an neue Entwicklungen angepasst. Mit dem Distanz-Elektroimpulsgerät steht der Polizei Rheinland-Pfalz bereits seit 2018 flächendeckend ein Einsatzmittel zur Verfügung, welches das Verletzungsrisiko für Personen mit Gewaltpotenzial im Vergleich zu anderen Waffen und Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt erheblich reduziert. Dies ermöglicht es, polizeiliche Lagen jederzeit unter enger Auslegung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu bewältigen und hierzu das jeweils mildeste, geeignete Zwangsmittel auszuwählen.

Weitere Einsatzmittel werden aktuell nicht als erforderlich angesehen.

Michael Ebling